

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01297 vom 14. März 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.01297](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.01297)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01297 du 14 mars 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.01297 del 14 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG] ) in der Schweiz, die hilflos (Art. 9 ATSG) sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Vorbehalten bleibt Artikel 42 bis IVG. Als hilflos gilt eine Person, die wegen einer Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG). Im Bereich der Invalidenversicherung gilt auch eine Person als hilflos, welche zu Hause lebt und wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 42 Abs.

### **E. 1.2**

2

Gemäss Abs.

#### **E. 1.2.1**

Gemäss Art. 37 Abs. 2 IVV gilt die Hilflosigkeit als mittelschwer, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln: a. in den meisten alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist; b. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf; oder c. in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist.

Nach der Rechtsprechung setzt Hilflosigkeit mittelschweren Grades nach Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV eine Hilfsbedürftigkeit in mindestens vier alltäglichen Lebensverrichtungen voraus (BGE 121 V 88 E. 3b, 107 V 145 E. 2).

### **E. 1.3**

Nach Art. 38 Abs. 1 IVV liegt ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung im Sinne von Art. 42 Abs.

### **E. 1.4**

Bei der Erarbeitung der Grundlagen für die Bemessung der Hilflosigkeit ist eine enge, sich ergänzende Zusammenarbeit zwischen ärztlicher Fachperson und Verwaltung erforderlich. Erstere hat anzugeben, inwiefern die versicherte Person in ihren körperlichen beziehungsweise geistigen Funktionen durch das Leiden eingeschränkt ist. Der Ver

sicherungsträger kann an Ort und Stelle weitere Abklärungen vornehmen. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatsächlichen Erfordernissen der dauernden persönlichen Überwachung und der Pflege (Art. 37 IVV) gemäss sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (BGE 130 V 61 ff. E. 6.1.1 und 6.2; AHI 2000 S. 319 f. E. 2b). 2.

## **E. 2**

Dagegen erhob der Versicherte am

13. Dezember 2012 (Urk. 1) Beschwerde und beantragte, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihm eine Hilfenentschädigung mittleren Grades

zuzusprechen. In prozessualer Hinsicht suchte er um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Mit Beschwerdeantwort vom 31. Januar 2013 (Urk. 10) schloss die Beschwerde gegen ihn auf Abweisung, wovon dem Beschwerdeführer am 7. März 2013 Kenntnis gegeben wurde (Urk. 12).

### **E. 2.1**

Die IV-Stelle hielt gestützt auf die Abklärung vor Ort dafür, dass der Beschwerdeführer in keiner der alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässige Hilfe Dritter benötige und ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung nicht auszuweisen sei, da der notwendige zeitliche Umfang von wöchentlich zwei Stunden nicht erreicht werde. Entsprechend sei ein Anspruch auf eine Hilfenentschädigung zu verneinen (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Demgegenüber wird seitens des Beschwerdeführers zusammengefasst vorgebracht, entgegen des Abklärungsberichts der Beschwerdegegnerin könne er die unteren Kleidungsstücke nicht alleine an- und ausziehen. Er könne auch nicht immer

selber aufstehen. Nicht zutreffend sei, dass er sich alleine und ohne Gehstock auf das Sofa habe setzen können. Das Essen könne er ebenfalls nicht alleine vorbereiten. Wenn er sehr nervös sei, könne er zudem das Messer nicht richtig benutzen. Er könne auch die Körperpflege nicht alleine verrichten. Weil er sein verletztes Bein nicht selber hochheben könne, könne er nicht alleine in die Badewanne einsteigen. Nach draussen gehe er nur in Begleitung. Er sei psychisch schwer krank und es gebe Tage, an denen er mit niemandem Kontakt habe und er weinen

müsse und drohe, sich umzubringen. Ferner machte er geltend, die medizinische Situation sei ungenügend abgeklärt worden (Urk. 1).

### **E. 2.3**

Strittig und zu prüfen ist, ob die vom Beschwerdeführer geklagte Hilfsbedürftigkeit beim An- und Auskleiden, beim Aufstehen/Absetzen/Abliegen, beim Essen, bei der Körperpflege und Fortbewegung/Kontakt aufnahme ausgewiesen ist.

### **E. 3**

Satz 1 IVV gilt die lebenspraktische Begleitung, wenn sie über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche benötigt wird (BGE 133 V 450 E. 6.2). Die lebenspraktische Begleitung beinhaltet weder die (direkte oder indirekte) Dritthilfe bei den sechs alltäglichen Lebensverrichtungen noch die Pflege noch die Überwachung. Sie stellt vielmehr ein zusätzliches und eigenständiges Institut der Hilfe dar (BGE 133 V 450 E. 9). Das Gesetz macht den Anspruch auf Hilflosenentschädigung nicht davon abhängig, ob die lebenspraktische Begleitung kostenlos erfolgt oder nicht (BGE 133 V 472 E. 5.3.2).

#### **E. 3.1**

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in ihrem

leistungsablehnenden Entscheid auf den Abklärungsbericht für Hilflosenentschädigung für Erwachsene vom 20. August 2012 (Urk. 11/192) und die Stellungnahme der mit der Abklärung betrauten Ausendienstmitarbeiterin vom 12. November 2012 (Urk. 11/202).

#### **E. 3.2**

Im Abklärungsbericht vom 20. August 2012 (Urk. 11/192) wurde hinsichtlich der im Streit liegenden Anspruchsvoraussetzungen vermerkt, auf Nachfrage hin habe der Beschwerdeführer hinsichtlich An- und Auskleiden sowohl mit einer Demonstration der notwendigen Bewegungsabläufe als auch verbal bestätigt, dass es ihm möglich sei, Socken, Hosen und Schuhe anzuziehen. Dabei sei er ohne Schmerzzeichen in der Lage gewesen, den erforderlichen Bewegungsablauf zu demonstrieren. Die Hilflosigkeit beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen könne gemäss den gemachten Beobachtungen und Angaben vor Ort nicht bejaht werden. Der Beschwerdeführer könne selbständig essen und trinken. Das Verkleinern von hartem Fleisch in mundgerechte Stücke durch die Ehefrau, wenn er sehr nervös sei, könne nicht als regelmässig im Sinne des Gesetzes erachtet werden.

Betreffend die Körperpflege ist dem Bericht weiter zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in der Lage sei, seine Ganzwäsche selbst durchzuführen. Nicht einzusehen sei, weshalb er seine Beine nicht selbst in die Wanne heben könne.

Unter Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte führte die Ausendienstmitarbeiterin der Beschwerdegegnerin aus, dass der Beschwerdeführer funktionell in der Lage sei, seine Ziele selbst zu erreichen.

Für den Teilbereich Hilfeleistungen, die das selbständige Wohnen ermöglichen, evaluierte die Abklärungsperson eine Dauer von 59.5 Minuten pro Woche (24.5 min/Woche für die Aufforderung für Küchenarbeiten, 30 Minuten pro Woche für Putzarbeiten, 5 min/Woche für die Motivation für die Wäschepflege). Für den Teilbereich Begleitung bei ausserhäuslichen Verrichtungen und Kontakten ermittelte sie eine Gesamtzeit von 45.5 Minuten pro Woche.

#### **E. 3.3**

In der Stellungnahme vom 12. November 2012 (Urk. 11/202) hielt die Abklärungsperson fest, der Beschwerdeführer erhalte unbestritten regelmässig beim An- und Auskleiden

Hilfe von Seiten der Ehefrau. Diese Hilfe sei aber nicht erheblich und regelmässig, weshalb die Hilflosigkeit in diesem Bereich nicht bejaht worden sei. Die Hilfestellung bei der Essenszubereitung sei unter lebenspraktischer Begleitung gewürdigt und anerkannt worden. Gemäss Abklärungen könne sich der Beschwerdeführer selbst waschen. Die Hilfe beim Einstieg in die Wanne könnte mit entsprechenden Hilfsmitteln vermieden werden.

Der Beschwerdeführer sei in seiner Umgebung selbständig unterwegs. Es bestehe auch keine Gefahr, dass er den Heimweg nicht wieder finde. Es sei auch noch nie zu Vorankommen im Zusammenhang mit Suizidgedanken gekommen. Funktionell sei der Beschwerdeführer auch in der Lage, die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen. Aus psychischen Gründen könne die Begleitung zu weiter entfernten Terminen angerechnet werden, obwohl die Begleitung wohl eher aus sprachlichen Gründen erfolgt sei. Der zeitliche Aufwand hierfür sei unter der lebenspraktischen Begleitung angerechnet worden. Es sei auch richtig, dass in letzter Zeit keine Berichte des behandelnden Psychiaters einverlangt worden seien. Die psychische Einschränkung des Beschwerdeführers sei aber genügend gewürdigt und als Einschränkung unter lebenspraktischer Begleitung anerkannt worden. Aufgrund des Gesagten bestehe kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

#### **E. 3.4**

Im Rahmen des amtlichen Revisionsverfahrens befragte die

Beschwerdegegnerin einzig den Beschwerdeführer und dessen behandelnde Ärztin (Urk. 11/186-187). Die behandelnde Dr. Z. \_\_\_\_

hielt einen im Vergleich zum Bericht vom 10. September 2009 (Urk. 11/145) unveränderten Gesundheitszustand fest. Nebst der Einholung dieses auf die Invalidenrente bezogenen Revisionsfragebogenes und der Durchführung der Abklärung vor Ort am 15. August 2012 (E. 3.2) durch eine Ausendienstmitarbeiterin

der Beschwerdegegnerin tätigte die IV-Stelle keine weiteren

medizinischen Abklärungen. Insbesondere verzichtete sie darauf, bei den behandelnden Fachpersonen (Ärzte und Therapeuten) aktuelle und detaillierte Berichte

betreffend die Frage der Hilflosigkeit einzuholen. Dementsprechend lagen der Abklärungsperson anlässlich der Erhebung am

15. August 2012

– abgesehen vom Schreiben der Fachpersonen des A. \_\_\_\_ vom 25. November 2011 (Urk. 11/176), in

dem die Sachverständigen das Gesuch des Beschwerdeführers für einen Elektrostuhl unterstützten - nur die medizinischen Unterlagen vor, welche den Zeitraum bis Februar 2010 beschlügen. Weil es demnach an einer aktuellen medizinischen Einschätzung und an der für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung erforderlichen Zusammenarbeit zwischen Arzt und Beschwerdegegnerin fehlt, kann dem Abklärungsbericht vom 20. August 2012 (Urk. 11/192) kein Beweiskraft zuerkannt werden (E. 1).

#### **E. 4**

Folglich erweist sich der massgebliche Sachverhalt als nicht genügend abgeklärt, weshalb die angefochtene Verfügung vom 13. November 2012 (Urk. 2) aufzuheben und die Streitsache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist, damit diese die tatsächlichen

Verhältnisse rechtsgenügend abklären und hernach über den weiteren Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilfenentscheidung neu entscheiden.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen.

#### **E. 5**

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG sind auf Fr.

#### **E. 6**

Der durch Milosav Milovanovic, Beratungsstelle für Ausländer, Bülach, vertretene Beschwerdeführer hat sodann ausgangsgemäss gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentscheidung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streit Sache und der Schwierigkeit des Prozesses auf Fr. 500.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) festzusetzen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 13. November 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen über den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Hilfenentscheidung neu verfüge.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentscheidung von Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Milosav Milovanovic - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.